

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen gegenüber Verbrauchern (B2C)
DOT EVENTSERVICE – Stand September 2026

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen DOT EVENTSERVICE, Zerrener Allee 8, 75177 Pforzheim – nachfolgend „Auftragnehmer“ – und Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

Sie gelten insbesondere für technische Betreuung und Umsetzung privater Veranstaltungen, Auf- und Abbau, Bedienpersonal, DJ- und Veranstaltungstechnikleistungen sowie vergleichbare Leistungen.

Soweit zusätzlich Veranstaltungstechnik an den Kunden überlassen wird, gelten ergänzend die AGB Vermietung B2C von DOT EVENTSERVICE.

Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder in der Auftragsbestätigung haben Vorrang.

§ 2 Vertragsschluss und Leistungsumfang

Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.

Ein Vertrag kommt durch Annahme des Angebots, Auftragsbestätigung oder eine sonstige verbindliche Vereinbarung zustande.

Nachträgliche Änderungs- oder Erweiterungswünsche können zu zusätzlichen Kosten führen.

§ 3 Preise und Zahlung

Sämtliche gegenüber Verbrauchern genannten Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

Bei Privatkunden erfolgt die Zahlung grundsätzlich im Voraus, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

DOT EVENTSERVICE kann angemessene Abschlagszahlungen vereinbaren.

Zusätzliche Leistungen, die nach Vertragsschluss vom Kunden beauftragt werden, werden zusätzlich berechnet.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt DOT EVENTSERVICE rechtzeitig sämtliche zur Durchführung erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hierzu gehören insbesondere Veranstaltungsort, Veranstaltungszeiten, Zufahrt, Aufbau- und Abbauzeiten, Stromversorgung und besondere örtliche Anforderungen.

Der Kunde gewährleistet den erforderlichen Zugang zum Veranstaltungsort.

Zusätzlicher Aufwand, der durch vom Kunden zu vertretende falsche, unvollständige oder verspätete Angaben entsteht, kann zusätzlich berechnet werden.

§ 5 Verantwortlichkeiten

DOT EVENTSERVICE übernimmt ausschließlich die vertraglich vereinbarten Leistungen.

DOT EVENTSERVICE wird nicht allein durch die Erbringung technischer Dienstleistungen zum Veranstalter oder Betreiber einer Veranstaltungsstätte.

Genehmigungen und sonstige Pflichten des Veranstalters oder Betreibers bleiben beim jeweils Verantwortlichen, soweit DOT EVENTSERVICE nicht ausdrücklich mit bestimmten Leistungen beauftragt wurde.

§ 6 Sicherheit

DOT EVENTSERVICE ist berechtigt, Arbeiten nicht auszuführen oder einzustellen, wenn deren Durchführung gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstößt oder eine konkrete Gefahr für Personen oder Sachen besteht.

Hieraus entstehende Vergütungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und danach, aus wessen Verantwortungsbereich die Ursache stammt.

§ 7 Änderungen und Zusatzleistungen

Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs sind mit DOT EVENTSERVICE abzustimmen.

Zusätzliche Technik, zusätzliches Personal, verlängerte Veranstaltungszeiten oder andere Erweiterungen werden nach vorheriger Vereinbarung zusätzlich berechnet.

§ 8 Arbeits- und Veranstaltungszeiten

Die im Angebot genannten Einsatzzeiten sind Grundlage der Kalkulation.

Verlängert sich der Einsatz auf Wunsch des Kunden oder aufgrund von Umständen aus dessen Verantwortungsbereich, kann die zusätzliche Arbeitszeit entsprechend der vereinbarten Vergütung berechnet werden.

Gesetzliche Arbeits-, Pausen- und Ruhezeiten des eingesetzten Personals sind zu beachten.

§ 9 Fremdleistungen

DOT EVENTSERVICE ist berechtigt, geeignete Mitarbeiter, freie Mitarbeiter und Subunternehmer zur Vertragserfüllung einzusetzen, soweit hierdurch keine berechtigten Interessen des Kunden beeinträchtigt werden.

§ 10 Abnahme bei Werkleistungen

Soweit ein bestimmter werkvertraglicher Erfolg vereinbart wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Abnahme.

Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

Bei berechtigten Mängeln ist DOT EVENTSERVICE grundsätzlich Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

§ 11 Stornierung

bis 6 Wochen vor Leistungsbeginn: 25 %

6 bis 4 Wochen vorher: 50 %

4 bis 2 Wochen vorher: 75 %

weniger als 2 Wochen vorher: 90 %

Bereits entstandene und nicht mehr stornierbare Fremdkosten können zusätzlich berücksichtigt werden, soweit sie nicht bereits durch die Stornopauschale abgegolten sind.

Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass DOT EVENTSERVICE kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Gesetzliche Widerrufsrechte des Verbrauchers bleiben hiervon unberührt.

Wichtig: Eine vertragliche Stornierung ist nicht dasselbe wie ein gesetzlicher Widerruf.

§ 12 Ausfall und höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung aufgrund eines Umstands, den keine Vertragspartei zu vertreten hat, nicht oder nicht wie vereinbart durchgeführt werden, richten sich die Ansprüche der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für Outdoor-Veranstaltungen können im jeweiligen Vertrag ergänzende wetterbezogene Vereinbarungen getroffen werden.

§ 13 Haftung

DOT EVENTSERVICE haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Widerrufsrecht

Soweit dem Verbraucher aufgrund der Art und des Zustandekommens des Vertrags ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, erhält er eine gesonderte Widerrufsbelehrung.

Gesetzliche Ausnahmen vom Widerrufsrecht bleiben unberührt.

§ 15 Verbraucherstreitbeilegung

Soweit zutreffend:

DOT EVENTSERVICE ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht unter Wahrung zwingender Verbraucherschutzvorschriften.

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.